vom 5.10.2001

DOK 186.1

Schriftlichkeit der Berufung (§§ 151 Abs. 1, 158 Satz 1 SGG; § 126 BGB; Art. 103 GG); hier: BSG-Urteil vom 16.11.2000 - B 13 RJ 3/99 R -

Eine schriftliche Einlegung der Berufung (§ 151 I SGG) liegt auch dann vor, wenn zwar wesentliche Teile der Berufungsschrift (einschließlich der Unterschrift des Berufungsführers) nur in Ablichtung eingereicht werden, sich aber aus anderen Umständen (insbesondere Inhalt des Schreibens, beigefügten Anlagen, handschriftlichen Einfügungen auf den Ablichtungen) mit hinreichender Deutlichkeit die Urheberschaft und der Wille des Berufungsführers ergeben, die Rechtsmittelschrift in den Verkehr zu bringen (Fortführung von BSG SozR 3-1500 § 151 Nrn 2 und 3).

BSG, Urt. v. 16. 11. 2000 - B 13 RJ 3/99 R (Vorinstanz: LSG RhPf., Urt. v. 3. 2. 1998 - L 2 J 168/97)

Zum Sachverhalt: Die Bet. streiten über die Gewährung von Versichertenrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Vorrangig stellt sich die Frage der Zulässigkeit der Berufung des Kl.

Im Dezember 1994 stellte der Kl. bei der Bekl. einen Rentenantrag, den diese ablehnte. Die hiergegen erhobene Klage wies das SG ab. Eine Ausfertigung dieser Entscheidung wurde dem Kl. mit eingeschriebenem Brief übersandt, der vom SG am 19. 6. 1997 zur Post gegeben wurde.

Am 4. 7. 1997 ging dem LSG eine sechs Seiten umfassende und mit Anlagen versehene Berufungsschrift zu. Davon waren fünf Seiten Ablichtungen eines handschriftlichen Schreibens des Kl. Auf der ersten Seite der Fotokopien war das Datum (3. 7. 1998) handschriftlich eingetragen. Die zweite Seite der Berufungsschrift lag im handschriftlichen Original bei. Ein weiteres Schreiben des Kl. vom 15. 7. 1997, in dem dieser auf seine Berufungsschrift Bezug nahm, wurde ebenfalls als Fotokopie übersandt. Die Briefumschläge dieser Schreiben wurden vom Berufungsgericht nicht aufbewahrt.

Das LSG hat die Berufung des Kl. als unzulässig verworfen. Die Revision hatte iS der Zurückverweisung Erfolg.

Aus den Gründen: Zu Unrecht hat das LSG die Voraussetzungen des § 158 Satz 1 SGG bejaht, wonach eine nicht schriftlich oder nicht in der gesetzlichen Frist eingelegte Berufung als unzulässig zu verwerfen ist. Nach § 151 I SGG ist die Berufung bei dem LSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Entgegen der Auffassung des LSG hat der Kl. diese Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt.

Das Urteil des SG gilt gemäß § 63 II SGG iVm § 4 I 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes mit dem dritten Tage nach der am 19. 6. 1997 erfolgten Aufgabe zur Post, also am 22. 6.1997, als zugestellt. Die Monatsfrist zur Einlegung der Berufung begann nach § 64 I SGG mit dem Tage nach der Urteilszustellung (also am 23. 6. 1997) und endete nach § 64 II SGG am 22. 7. 1997. Der Berufungsschriftsatz des Kl. ist am 4. 7. 1997, folglich innerhalb der Berufungsfrist, beim LSG eingegangen.

Das Schreiben des Kl. vom 3. 7. 1997 entsprach auch dem Erfordernis der Schriftform iS des § 151 I SGG. Was unter dem Begriff "schriftlich" zu verstehen ist, ist im SGG nicht geregelt. Die Vorschrift des § 126 BGB, die zunächst nur für das bürgerliche Recht gilt, kann wegen der Eigenständigkeit des Prozessrechts weder unmittelbar noch entsprechend auf Prozesshandlungen angewendet werden (vgl Entscheidung des GmSOGB vom 30. 4. 1979, BGHZ 75, 340, 352 mwN; aA Meyer-Ladewig, SGG mit Erl, 6. Aufl, § 151 RdNr 3). Entscheidend für das Merkmal der Schriftlichkeit im Prozessrecht ist, welcher Grad von Formstrenge nach den maßgeblichen werfahrensrechtlichen Vorschriften sinnvoll zu fordern ist (BVerfGE 15, 288, 292). Durch das Schriftformerfordernis soll gewährleistet werden, dass aus dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können. Außerdem muss feststehen, dass es sich bei dem Schriftstück nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist (vgl GmSOGB, Beschluss vom 5. 4. 2000 - GmS-OGB 1/98 - NJW 2000, 2340 f). Das Merkmal der Schriftlichkeit schließt bereits nach dem Sprachgebrauch nicht ohne weiteres notwendig die handschriftliche Unterzeichnung ein. Zwar wird dem Schriftformerfordernis grundsätzlich durch die eigenhändige Unterschrift Rechnung getragen (BSGE 37, 279, 280 mwN; auch Meyer-Ladewig, SGG mit Erl, 6. Aufl, § 151 RdNr 4; Peters/Sautter/Wolff, Komm zur Sozialgerichtsbarkeit, § 151 SGG RdNr 83), da dies das typische Merkmal ist, um den Urheber eines Schriftstücks und seinen Willen festzustellen, die niedergeschriebene Erklärung in den Verkehr zu bringen (BSG SozR 3-1500 § 151 Nr 2). Jedoch sind insoweit in der Rechtsprechung zahlreiche Ausnahmen anerkannt.

So wird das Telegramm heute allgemein als rechtswirksam bestimmender Schriftsatz anerkannt, auch wenn es aus technischen Gründen vom Erklärenden nicht - eigenhändig und handschriftlich – unterzeichnet werden kann. Maßgeblich ist allein die auf Veranlassung des Absenders am Empfangsort erstellte, für den Adressaten bestimmte Telegrammurkunde, so dass es nicht darauf ankommt, ob diese auf einer "Urschrift" beruht, die am Absendeort aufgenommen und vom Erklärenden unterzeichnet worden ist. Selbst eine telefonische Telegrammaufgabe wird deshalb allgemein zugelassen. Dieselben Grundsätze sind für einen mittels Fernschreibens übermittelten bestimmenden Schriftsatz anerkannt. Auch hier veranlasst der Absender im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung, dass die maßgebliche Erklärung erst andernorts und nur maschinenschriftlich niedergelegt wird. Vorausgesetzt wird allerdings, dass das Fernschreiben unmittelbar von der Fernschreibstelle des Gerichts aufgenommen wird, dass es seinem Inhalt nach den Anforderungen entspricht, die die Prozessordnung an bestimmende Schriftsätze stellt und dass es abschließend als Ersatz der an sich erforderlichen, technisch aber nicht möglichen Unterschrift – den Namen des Erklärenden anführt. Auch wird die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze per Telefax als zulässig angesehen, weil sich dieses Verfahren von der Übermittlung im Telefaxdienst der Deutschen Post nicht wesentlich unterscheidet (vgl GmSOGB, Beschluss vom 5. 4. 2000 - GmS-OGB 1/98 -NIW 2000, 2340 f mwN).

Im Hinblick auf die Übermittlung von Schriftsätzen durch elektronische Übertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift auf ein Faxgerät des Gerichts ist anerkannt, dass auch dies dem Schriftformerfordernis entspricht (vgl GmSOGB, Beschluss vom 5. 4. 2000, aaO; BSG SozR 1500 § 151 Nr 2). Maßgeblich für die Beurteilung der Wirksamkeit eines elektronisch übermittelten Schriftsatzes ist nicht die beim Absender vorhandene Kopievorlage oder eine nur im Textverarbeitungs-PC befindliche Datei, sondern allein die auf seine Veranlassung am Empfangsort (Gericht) erstellte körperliche Urkunde. Der einzige Zweck der Schriftform, die Rechtssicherheit und insbesondere die Verlässlichkeit der Eingabe zu gewährleisten, kann auch im Falle einer derartigen elektronischen Übermittlung gewährleistet sein.

Aus den vorgenannten Entscheidungen wird deutlich, dass dem Bedürfnis der Rechtssicherheit ausnahmsweise auf

andere Weise als durch eine eigenhändige Unterschrift genügt (BVerwGE 10, 1, 2) und auf die Urheberschaft und das bewusste In-den-Verkehr-Bringen im Einzelfall auch mittels anderer Umstände geschlossen werden kann (vgl BSG 3-1500 § 151 Nrn 2, 3). Insbesondere reicht es aus, wenn sich aus dem bestimmenden Schriftsatz für sich allein oder in Verbindung mit beigefügten Unterlagen die Urheberschaft und der Wille, das Schreiben in den Rechtsverkehr zu bringen, hinreichend sicher ergeben, ohne dass darüber Beweis erhoben werden müsste (BSG SozR 3-1500 § 151 Nr 3 mwN). So kann das Schriftformerfordernis einer Berufung nach § 151 I SGG ua erfüllt sein, wenn der Schriftsatz zwar keine eigenhändige Unterschrift, aber detaillierte Angaben zum Gegenstand des Rechtsstreits enthält und dem Gericht in einem Umschlag zugeht, der nach seinem äußeren Erscheinungsbild von dem Berufungskl. selbst mit einer handschriftlichen Absender- und Empfängerangabe versehen worden ist (BSG SozR 1500 § 151 Nr 3). Ein vergleichbarer Ausnahmefall ist nach der Auffassung des erkennenden Senats vorliegend ebenfalls gegeben.

Zum einen gibt es in der Berufungsschrift des Kl. vom 3. 7. 1997, die ohne (Original-)Unterschrift beim LSG eingegangen ist, mehrere Anhaltspunkte, die einen sicheren Rückschluss auf die Urheberschaft des Kl. zulassen, so dass dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können. So ist die Berufungsschrift nicht ausschließlich in Form von Ablichtungen eingereicht worden, sondern umfasst auch eine handschriftlich gefertigte Originalseite, auf der ein genauer Sachantrag des Kl. unter Bezugnahme auf konkrete Bescheiddaten gestellt worden ist. Des weiteren enthält die Berufungsschrift detaillierte Angaben zum Gegenstand des Verfahrens, die den Umständen nach nur vom Kl. selbst gemacht werden konnten. Diese beziehen sich ua auf den ihm benannten Verweisungsberuf, von ihm unternommene Bewerbungen bei verschiedenen Firmen, sein Restleistungsvermögen, die Dauer seiner Arbeitslosigkeit und einen konkreten Kontakt mit dem Arbeitsamt.

Weitere eindeutige Anhaltspunkte für die Urheberschaft des Kl. können den seinem Berufungsschreiben beigefügten Anlagen entnommen werden, bei denen es sich um eine an ihn persönlich gerichtete Bewerbungsabsage einer Firma bzw ein ebenfalls an ihn gerichtetes Schreiben des Leiters eines Werksärztlichen Dienstes handelt, die sich mit den Voraussetzungen einer konkret für ihn möglichen Verweisungstätigkeit beschäftigen. Auch diese Schreiben konnten nur vom Kl. selbst übersandt worden sein.

Da für die Frage, ob der Schriftlichkeit iS von § 151 I SGG genügt ist, alle bis zum Ablauf der Berufungsfrist eingetretenen Umstände berücksichtigungsfähig sind (BSG SozR 3-1500 § 151 Nr 3; BSGE 5, 110, 114; 6, 256, 260), ist insoweit auch das weitere (ebenfalls in Kopie) innerhalb der Berufungsfrist eingegangene Schreiben des Kl. vom 15. 7. 1997 beachtlich. Der darin gestellte konkrete Beweisantrag kann als ein weiterer Beleg für die Urheberschaft des Kl. angesehen werden.

Zum anderen gibt es auch für die Bejahung der zweiten Voraussetzung einer Schriftlichkeit iS des § 151 SGG ausreichend gewichtige Anhaltspunkte. Das beim LSG in wesentlichen Teilen als Kopie eingegangene Berufungsschreiben stellt erkennbar nicht nur einen Entwurf dar, der ohne Wissen und Wollen des Kl. in den Verkehr gekommen ist. Auch in diesem Zusammenhang ist ohne Bedeutung, dass es sich bei dem Berufungsschreiben nicht ausschließlich um eine Kopie gehandelt hat, die ein Dritter gefertigt haben könnte, sondern ein Blatt als eigenhändig gefertigte Originalseite eingeschoben ist. Zudem lässt der Umstand, dass

die erste Seite der Ablichtungen mit einem handschriftlichen Datum (3. 7. 1997) versehen ist, das innerhalb der Berufungsfrist und kurz vor dem Zugang des Schreibens beim LSG lag, den Willen des Kl. erkennen, das Schreiben nicht nur als Entwurf, sondern als endgültige Rechtsmittelschrift anzusehen.

Ferner spricht für ein bewusstes und gewolltes In-den-Verkehr-Bringen der Berufungsschrift das innerhalb der Rechtsmittelfrist – wenn auch ebenfalls als Kopie – nachgereichte Schreiben des Kl. vom 15. 7. 1997, da er in diesem auf die vorherige Berufungseinlegung Bezug nimmt. Daraus folgt, dass er selbst davon ausgegangen ist, bei seiner Berufungsschrift vom 3. 7. 1997 handele es sich nicht um einen Entwurf, sondern um einen fristwahrenden Schriftsatz.

Angesichts dieser Gegebenheiten kann dahinstehen, ob das LSG nicht bereits deshalb von einer Verwerfung der Berufung als unzulässig hätte absehen müssen, weil die Umschläge der bei ihm innerhalb der Berufungsfrist eingegangenen Schreiben nicht aufbewahrt worden waren. Damit sind für die Beurteilung der Schriftlichkeit bedeutsame Unterlagen im Verantwortungsbereich des LSG abhanden gekommen. Dies hätte dem Kl. nicht zum Nachteil gereichen dürfen. Denn die Verantwortung für Risiken und Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Entgegennahme rechtzeitig in den Gewahrsam des Gerichts gelangter fristwahrender Schriftsätze darf nicht auf den Bürger abgewälzt werden, wenn die Ursache hierfür allein in der Sphäre des Gerichts zu finden ist (vgl BVerfG, Beschluss vom 7. 5. 1991, NJW 1991, 2076 f; vgl auch BVerfGE 52, 203, 212; 69, 381, 386). Das gilt für den ersten Zugang zum Gericht und für die Wahrnehmung aller weiteren Instanzen, die eine Prozessordnung jeweils vorsieht (vgl BVerfGE 40, 272, 274 f; 44, 302, 305) unter dem Aspekt der rechtsstaatlichen Verfahrensgestaltung iVm dem Rechtsstaatsgebot und dem Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs nach Art 103 I GG (vgl BVerfGE 88, 118, 123ff; BVerfG, Beschluss vom 19. 3. 1993, NVwZ 1994, 62 f; BVerfG, Beschluss vom 29. 11. 1993, FamRZ 1994 S 223 f).

Nach alledem hätte das LSG die Berufung nicht als unzulässig verwerfen dürfen; vielmehr war es gehalten, in der Sache über den vom Kl. geltend gemachten Anspruch auf Gewährung von Versichertenrente wegen Erwerbs-, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, zu entscheiden. Dies kann der erkennende Senat im Revisionsverfahren nicht nachholen, da es insoweit an hinreichenden berufungsgerichtlichen Tatsachenfeststellungen fehlt (vgl § 163 SGG). Mithin ist es geboten, gemäß § 170 II 2 SGG den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Fundstelle

NVwZ 2001, 1077 NJW 2001, 2492-2493 NZS 2001, 445-446 FEVS 52, 412-416